

ADONIS

Modellreport

03.09.2024

Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen bearbeiten

(Geschäftsprozessdiagramm)

FIM

Klassifikation (FIM)				
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens		Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog			Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen bearbeiten	99010022001000
Referenzierte Prozessbibliothek		FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung		Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung		
Prozessschlüssel		99010022001000		
Bezeichnung (FIM)		Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung		
Stand vom		03.09.2024		
Version (FIM)		01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle		Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)		
Bundesland (FIM)				
Bezeichnung				
01: Schleswig-Holstein				
02: Hamburg				
03: Niedersachsen				
04: Bremen				
05: Nordrhein-Westfalen				
06: Hessen				
07: Rheinland-Pfalz				

Bezeichnung
08: Baden-Württemberg
09: Bayern
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Antragstellende Person
Hauptakteur	Ausländerbehörde
Mitwirkender	• Bundesdruckerei GmbH • Bundeskriminalamt (BKA) • Bundesverwaltungsamt (BVA) • Dolmetscher
Ergebnisempfänger	Antragstellende Person
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
	D00000582

Dokumentsteckbrief	ID
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Aufenthaltstitel	D00000074
Ablehnungsbescheid (Aufenthalt)	D00000325

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	29.08.2024 11:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Anmerkungen zur letzten Änderung	neu
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	29.08.2024 00:00
Formell freigegeben am	29.08.2024 16:00
Gültig ab (FIM)	25.02.2008 00:00

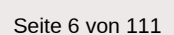
LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	05.12.2023 15:18	Blessing Paula (zenBred05@bmi.bund.de)	0.01	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	23.07.2024 16:55	Unterberger Dirk (Bundesredaktion3)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte Anmerkungen im Modell und Report (begleitende E-Mail) beachten. Bei Anpassung/ Beantwortung bis Mittwoch EoB kann der Prozess zeitnah freigegeben werden, sonst erst Ende August. Danke	29.07.2024 16:07	Prozessmanagement @mv-regierung.de	0.02	In Bearbeitung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
(Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)				
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	08.08.2024 11:50	Unterberger Dirk (Bundesredaktion3)	0.02	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte die fachliche Freigabe vornehmen und uns anschließend die Exportdatei für die Veröffentlichung zusenden. Danke (Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	29.08.2024 15:52	Prozessmanagement @mv-regierung.de	0.02	In fachlicher Prüfung
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	29.08.2024 16:50	Unterberger Dirk (Bundesredaktion3)	1.00	Freigegeben
Gültig ab		29.08.2024		
Gültig bis		29.08.2025		
Wiedervorlagedatum		29.07.2025		

SYSTEMINFORMATION

Autor	Blessing Paula (zenBred05@bmi.bund.de)
Angelegt am	05.12.2023 15:18
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	03.09.2024 16:49



01 Unterlagen entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 81 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 81 AufenthG (Beantragung des Aufenthaltstitels) (1) Ein Aufenthaltstitel wird einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Nationaler Pass	D00000003	
Reisepass	D00000033	
Personalausweis	D00000004	
Lichtbild	D00000222	
Eheurkunde	D00000269	
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273	
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259	
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264	
Geburtsurkunde	D00000116	

Dokumentsteckbrief	ID
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Nationaler Pass		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Reisepass		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Personalausweis		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Lichtbild		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Eheurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Lebenspartnerschaftsurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Mietvertrag (Aufenthalt)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Geburtsurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Sorgerecht		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Vaterschaftsanerkennung		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweise Lebensunterhalt		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Nachweis Wohnverhältnisse		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Vollmacht		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 71 (1) - (2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/___71.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 71 AufenthG (Zuständigkeit) (1) Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind. Nach Satz 2 kann durch die zuständigen Stellen der betroffenen Länder auch geregelt werden, dass den Ausländerbehörden eines Landes für die Bezirke von Ausländerbehörden verschiedener Länder Aufgaben zugeordnet werden. Für die Vollziehung von Abschiebungen ist in den Ländern jeweils eine zentral zuständige Stelle zu bestimmen. Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 18g, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist. (2) Im Ausland sind für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Bundesamt für	

	Auswärtige Angelegenheiten die Entscheidung über Anträge auf Erteilung eines Visums zu übertragen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, stehen dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnisse zur Datenverarbeitung sowie alle sonstigen Aufgaben und Befugnisse einer Auslandsvertretung bei der Erteilung von Visa gemäß Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b sowie gemäß den §§ 54, 66, 68, 69, 72, 72a, 73, 73a, 75, 87, 90c, 91d und 91g zu.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 3: instanzielle Zuständigkeit
---------------------------------	--

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Sprache des Antrages und der Unterlagen prüfen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
aufgerufener Prozess	TP_Sprache prüfen und Unterlagen übersetzen 1.00

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Identität prüfen (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

aufgerufener Prozess	TP_Identität prüfen 1.00
----------------------	--------------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Name als Referenz (Hyperlink)
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Amtshilfe zur Überprüfung der Identität leisten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 89 (1)-(2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/___89.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 89 AufenthG (Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen) <u>(1)</u> Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 49 von den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhobenen und nach § 73 übermittelten Daten. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden. Die nach § 49 Abs. 3 bis 5 sowie 8 und 9 erhobenen Daten werden getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert. Die Daten nach § 49 Abs. 7 werden bei der aufzeichnenden Behörde gespeichert. <u>(1a)</u> Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 1 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die erkennungsdienstlichen Daten nach Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck	

	verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass 1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder 2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen. (2) <u>Die Verarbeitung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder bereitgestellt werden.</u>
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Anfrage	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Antwort	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Antrag auf Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 86 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__86.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Angaben klären (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 82 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__82.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 82 AufenthG (Mitwirkungspflichten) (1) (...) Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Sie setzt ihm eine solche Frist, wenn sie die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen fehlender oder unvollständiger Angaben aussetzt, und benennt dabei die nachzuholenden Angaben. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. (...)	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachfrage	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

08 Unterschrift erfassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 78 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html
§ 78a (4) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 78 AufenthG (Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium) (1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) auszustellen sind, werden auf Antrag als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben: (...) 13. Unterschrift, (...) Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist. Auf Antrag können Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 bei einer Änderung des Geschlechts nach § 45b des Personenstandsgesetzes mit der Angabe des vorherigen Geschlechts ausgestellt werden, wenn die vorherige Angabe	

	männlich oder weiblich war. Dieser abweichenden Angabe kommt keine weitere Rechtswirkung zu. § 78a AufenthG (Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweisersatz und Bescheinigungen) (4) Das Vordruckmuster für den Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum oder -dauer, Name und Vornamen des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein: (...) 8. eigenhändige Unterschrift, (...)
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Unterschrift	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Aufforderung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Authentifizierung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 49 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__49.html
§ 5 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html
§ 61a AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61a.html
§ 82 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__82.html
§ 86 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__86.html
§ 89 (1)-(2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__89.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 49 AufenthG (Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität) (1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild. (2) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die	

von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

(3)

Bestehen Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität, seines Lebensalters oder seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4)

Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet.

(5)

Zur Feststellung und Sicherung der Identität sollen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist; wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will; bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt; wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird; bei der Beantragung eines nationalen Visums; bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23, für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 oder für ein Umverteilungsverfahren auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, sowie in den Fällen des § 29 Absatz 3; wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 festgestellt worden ist.

(6)

Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(6a)

Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.

(7)

Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

(8)

Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9)

Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(10)

Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bis 9 zu dulden.

§ 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)

(1)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

§ 61a AufenthV (Fingerabdruckerfassung bei der Beantragung von Dokumenten mit elektronischem Speicher und Verarbeitungsmedium)

(1)

Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Antragstellers im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

§ 82 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers)

(5)

Der Ausländer, für den nach diesem Gesetz, dem Asylgesetz oder den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen ein Dokument ausgestellt werden soll, hat auf Verlangen

1. ein aktuelles Lichtbild nach Maßgabe einer nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung vorzulegen oder bei der Aufnahme eines solchen Lichtbildes mitzuwirken und
2. bei der Abnahme seiner Fingerabdrücke nach Maßgabe einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung mitzuwirken.

§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 89 AufenthG (Verfahren bei identitätsüberprüfenden, -feststellenden und -sichernden Maßnahmen)

(1)

Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 49 von den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhobenen und nach § 73 übermittelten Daten. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden. Die nach § 49 Abs. 3 bis 5 sowie 8 und 9 erhobenen Daten werden getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Daten gespeichert. Die Daten nach § 49 Abs. 7 werden bei der aufzeichnenden Behörde gespeichert.

(1a)

Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 1 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die erkennungsdienstlichen Daten nach Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme

des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

(2)

Die Verarbeitung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder Absatz 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder bereitgestellt werden.

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Fingerabdruck erfassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 49 (1), (6), (6a), (8), (9) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__49.html
§ 5 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html
§ 61a AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61a.html
§ 82 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__82.html
§ 86 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__86.html

RAG-Beschreibung (FIM)	§ 49 AufenthG (Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität) (1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild. (6) Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.
------------------------	--

(6a)

Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.

(8) Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9)

Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

§ 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen)

(1)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

(...)

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

(...)

§ 61a AufenthV (Fingerabdruckerfassung bei der Beantragung von Dokumenten mit elektronischem Speicher und Verarbeitungsmedium)

(1)

Die Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Antragstellers im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

§ 82 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers)

(5)

Der Ausländer, für den nach diesem Gesetz, dem Asylgesetz oder den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen ein Dokument ausgestellt werden soll, hat auf Verlangen

(...)

2. bei der Abnahme seiner Fingerabdrücke nach Maßgabe einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung mitzuwirken.

§ 86 AufenthG (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist, dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Fingerabdruck	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Aufforderung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Information an Ausländerzentralregister übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 90b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__90b.html
§ 91d (4)-(5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__91d.html
§ 6 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__6.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 90b AufenthG (Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden) Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Ausländerbehörden übermitteln die im Rahmen des Datenabgleichs erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Andere gesetzliche Vorschriften zum Datenabgleich bleiben unberührt. § 91d AufenthG (Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801) (4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über 1. die Ablehnung der nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 19f Absatz 5 sowie 2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. (5)	

Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

§ 6 AZRG (Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung)

- (1)
- Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:
1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
- (...)

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Informationen zu Aufenthaltserlaubnis	99: Keine Vorgabe	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Auskunft zu möglichen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken einholen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 15 (1) AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__15.html
§ 73 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__73.html
§ 5 (1) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__5.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 15 AZRG (Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz) (1) Die Daten der betroffenen Person werden auf Ersuchen übermittelt an:In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 wird bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur angezeigt, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt ist. Satz 1 Nummer 6 gilt in Bezug auf Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur für die Übermittlung von Daten an oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind. (2) Dem Bundeskriminalamt werden auf Ersuchen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt. (3) An das Bundesamt für Justiz werden zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten,	

abweichende Namensschreibweisen, andere Namen sowie Aliaspersonalien übermittelt, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung, nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73 AufenthG (Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln)

(1)

Daten, die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung oder von der für die Entgegennahme des Visumantrags zuständigen Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates zur visumantragstellenden Person, zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantieren, oder zu sonstigen Referenzpersonen im Inland erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4, § 27 Absatz 3a oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 kann die jeweilige mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die im Visumverfahren erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden übermitteln.

(1a)

Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt

wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde, nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden. Zu den Zwecken nach den Sätzen 1 bis 3 ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.

(2)

Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesämter für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.

(3)

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen; bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesämter für Verfassungsschutz zu Anfragen der Ausländerbehörden nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten

unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3a)

Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die infolge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen Behörden auch der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Polizei übermittelt werden. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3b)

Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a vorliegen. Werden den in Satz 1 genannten Behörden während des nach Absatz 3 Satz 2 mitgeteilten Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

	erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. (3c) In Fällen der Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung von Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden übermitteln. Die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. (4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. § 5 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) (1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass 1. der Lebensunterhalt gesichert ist, 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist, 2. kein Ausweisungsinteresse besteht, 3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.
Referenzierte IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Bundesverwaltungsamt (BVA)

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Auskunft zu möglichen Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken erteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 15 (1) AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__15.html
§ 73 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__73.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 15 AZRG (Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften,	

Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz)

(1)

Die Daten der betroffenen Person mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 3f werden auf Ersuchen übermittelt an:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Abs. 3 des Asylgesetzes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben,
2. die Bundespolizei, die Stellen eines Landes, die im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen, und an die Zollverwaltung, soweit auf sie die Ausübung grenzpolizeilicher Aufgaben übertragen worden ist, zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebiets,
3. die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständigen Luftsicherheitsbehörden nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- 3a. die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
4. die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,
5. die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
6. oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind, soweit die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 wird bei Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur angezeigt, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt ist. Satz 1 Nummer 6 gilt in Bezug auf Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur für die Übermittlung von Daten an oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind.

§ 73 AufenthG (Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln)

(1)

Daten, die im Visumverfahren von der deutschen Auslandsvertretung oder von der für die Entgegennahme des Visumantrags zuständigen Auslandsvertretung eines anderen Schengen-Staates zur visumantragstellenden Person, zum Einlader und zu Personen, die durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung

oder in anderer Weise die Sicherung des Lebensunterhalts garantieren, oder zu sonstigen Referenzpersonen im Inland erhoben werden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4, § 27 Absatz 3a oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Das Verfahren nach § 21 des Ausländerzentralregistergesetzes bleibt unberührt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 kann die jeweilige mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde die im Visumverfahren erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden übermitteln.

(1a)

Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a, 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung der in Satz 1 genannten Versagungsgründe oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken auch für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b des Asylgesetzes vorliegen, an die in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste übermittelt werden. Ebenso können Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

1. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes, § 49 Absatz 5 Nummer 5, Absatz 8 und 9 erhoben oder nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde,
2. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 zu Personen erhoben wurden, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, oder
3. nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben oder von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, die auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das Bundesgebiet umverteilt werden sollen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden,

über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen oder zur Prüfung sonstiger Sicherheitsbedenken an die in Satz 1 benannten Behörden übermittelt werden. Zusammen mit den Daten nach Satz 1 können zu den dort genannten Personen dem Bundeskriminalamt für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes übermittelt werden. Zu den Zwecken nach den Sätzen 1 bis 3 ist auch ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen beim Bundesverwaltungsamt zulässig.

(2)

Die Ausländerbehörden können zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesämter für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.

(3)

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen; bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesämter für Verfassungsschutz zu Anfragen der Ausländerbehörden nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3a) Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die infolge der Übermittlung nach Absatz 1a und den Sätzen 1 und 2 erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den

in Satz 1 genannten Behörden und den für das Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die ihnen übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person den beim Bundeskriminalamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1a Satz 4 übermittelten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. Ergebnisse zu Abgleichen nach Absatz 1a Satz 5, die der Überprüfung, Feststellung oder Sicherung der Identität dienen, können neben den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung zuständigen Behörden auch der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Behörden der Polizei übermittelt werden. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3b)

Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a vorliegen. Werden den in Satz 1 genannten Behörden während des nach Absatz 3 Satz 2 mitgeteilten Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(3c) In Fällen der Mobilität nach den §§ 16c, 18e und 19a kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung von Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden übermitteln. Die in Absatz 2 genannten Sicherheitsbehörden teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Ausweisungsinteressen im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten

	Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.
Referenzierte IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Gründe prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§§ 22-26 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__22.html
RAG-Beschreibung (FIM)	Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen § 22 Aufnahme aus dem Ausland § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 26 Dauer des Aufenthalts	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Voraussetzungen nach § 22 AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 22 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__22.html

RAG-Beschreibung (FIM)	§ 22 Aufnahme aus dem Ausland Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Nationaler Pass	D00000003	
Reisepass	D00000033	
Personalausweis	D00000004	
Lichtbild	D00000222	
Eheurkunde	D00000269	
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273	
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345	
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349	
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336	
Nachweis Sorgerecht	D00000490	
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491	
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483	
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492	
Vollmacht	D60000007	

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Voraussetzungen nach § 23 AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__23.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden (1)	

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.

(2)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.

(3)

Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

(4)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Eingehende Daten (FIM)

Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222

Dokumentsteckbrief	ID
Eheurkunde	D00000269
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Voraussetzungen nach § 23a AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 23a AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__23a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom	

	Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. (3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
--	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222
Eheurkunde	D00000269
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Voraussetzungen nach § 24 AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00

ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 24 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ __24.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. (2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen. (3) Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. (4) Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. (5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.	

	(6) (weggefallen) (7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.
--	---

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222
Eheurkunde	D00000269
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007

Dokumentsteckbrief	ID
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Voraussetzungen nach § 25 AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den	

Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

(2)

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.

(3)

Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1.

ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

2.

eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,

3.

sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder

4.

eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4)

Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(4a)

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig

ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1.
seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2.
er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3.
er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(4b)

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1.
die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2.
der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(5)

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten

	ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.
--	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222
Eheurkunde	D00000269
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264

Dokumentsteckbrief	ID
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

20 Voraussetzungen nach § 25a AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25a AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (1)	

Einem jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1.
er sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2.
er im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,
3.
der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird,
4.
es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5.
keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2)

Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1.
die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
 2.
der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt,

	soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. (3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. (4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. (5) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen. (6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.
--	---

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222
Eheurkunde	D00000269
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273

Dokumentsteckbrief	ID
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

21 Voraussetzungen nach § 25b AufenthG beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25b.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (1) Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer 1. sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, 2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt, 3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist, 4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und 5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.	

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1.

Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

2.

Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

3.

Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder

4.

Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1.

der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder

2.

ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3)

Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4)

Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5)

Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. § 25a bleibt unberührt.

(6)

	Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. (7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen. (8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.
--	--

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222
Eheurkunde	D00000269
Lebenspartnerschaftsurkunde	D00000273
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349

Dokumentsteckbrief	ID
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Voraussetzungen nach § 25 AufenthG beurteilen (Zuständigkeit BAMF) (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 Abs. 1-3 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ __25.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend. (3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen, 2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat, 3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.	
Eingehende Daten (FIM)		

Dokumentsteckbrief	ID
Nationaler Pass	D00000003
Reisepass	D00000033
Personalausweis	D00000004
Lichtbild	D00000222
Eheurkunde	D00000269
Nachweise Lebensunterhalt	D00000273
Mehrsprachiger Auszug (Eheurkunde)	D00000345
Mehrsprachiges Formular (Lebenspartnerschaftsurkunde)	D00000349
Adoptionsbeschluss / Adoptionsurkunde	D00000336
Nachweis Sorgerecht	D00000490
Nachweis Vaterschaftsanerkennung	D00000491
Nachweise Lebensunterhalt	D00000483
Nachweis Wohnverhältnisse	D00000492
Vollmacht	D60000007
Nachweis Krankenversicherung (Aufenthalt)	D00000264
Mietvertrag (Aufenthalt)	D00000259
Geburtsurkunde	D00000116

Dokumentsteckbrief	ID
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung	D00000582

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Fiktionsbescheinigung ausstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 81 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html
§ 25 (1) S. 3, (2) S. 2 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 81 AufenthG (Beantragung des Aufenthaltstitels) (5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen. § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen (1)	

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. <u>Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.</u> (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. <u>Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.</u>	
Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Fiktionsbescheinigung	D00000323

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

24 Fiktionsbescheinigung aushändigen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	24	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 81 (5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html
§ 25 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html

RAG-Beschreibung (FIM)	§ 81 AufenthG (Beantragung des Aufenthaltstitels)
	(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen.
	§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
	(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.
	(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.
	(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer
	1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
	2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
	3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
	4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Fiktionsbescheinigung		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

25 Dauer des Aufenthalts festlegen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	25	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 26 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__26.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 26 AufenthG (Dauer des Aufenthalts) (1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In den Fällen des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 1 und Absatz 4b werden jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Satz 3 jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig. (2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. (3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6, § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 4 finden entsprechend	

	Anwendung; von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 3 wird auch abgesehen, wenn der Ausländer die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat. Abweichend von Satz 1 und 2 ist einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wennIn den Fällen des Satzes 3 finden § 9 Absatz 3 Satz 1 und § 9 Absatz 4 entsprechend Anwendung. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 besitzt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor. (4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylgesetzes auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlmessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

26 Über die Erteilung des Aufenthaltstitels informieren (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	26

RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Information über Erteilung des Aufenthaltstitels	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

27 Bestelldaten für Aufenthaltstitel übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	28	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 61c AufenthG i.V.m. AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61c.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 61c AufenthV (Übermittlung der Daten an den Dokumentenhersteller) (1) <u>Nach der Erfassung werden sämtliche Antragsdaten in den Ausländerbehörden zu einem digitalen Datensatz zusammengeführt und an den Dokumentenhersteller übermittelt.</u> Die Datenübermittlung umfasst auch die Qualitätswerte zu den erhobenen Fingerabdrücken und - soweit vorhanden - zu den Lichtbildern, die Behördenkennzahl, die Versionsnummern der Qualitätssicherungssoftware und der Qualitätssollwerte, den Zeitstempel des Antrags sowie die Speichergröße der biometrischen Daten. Die	

	Datenübermittlung erfolgt durch elektronische Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgt unmittelbar zwischen Ausländerbehörde und Dokumentenhersteller oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln. (2) Zum Signieren und Verschlüsseln der nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten sind gültige Zertifikate nach den Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellten Sicherheitsleitlinien der Wurzelzertifizierungsinstanz der Verwaltung zu nutzen. Der Dokumentenhersteller hat geeignete technische und organisatorische Regelungen zu treffen, die eine Weiterverarbeitung von ungültig signierten Antragsdaten ausschließen. (3) Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats gemäß den für die Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung maßgeblichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und auf der Grundlage des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der jeweils gültigen Fassung. § 61b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Soweit die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen erfolgt, finden die Absätze 1 bis 3 auf die Datenübermittlung zwischen Vermittlungsstelle und Dokumentenhersteller entsprechende Anwendung. Die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anforderungen entsprechendes Niveau aufweisen. Die Anforderungen an das Verfahren zur Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Bundesdruckerei GmbH
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Bestelldaten für Aufenthaltstitel	3: Elektronisch - halbautomatisch	Bundesdruckerei GmbH

Beteiligungsform (FIM)	
Name	
9: Auftrag	
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

28 Aufenthaltstitel produzieren (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	28	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 61c AufenthG i.V.m. AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__61c.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 61c AufenthV (Übermittlung der Daten an den Dokumentenhersteller) (1) <u>Nach der Erfassung werden sämtliche Antragsdaten in den Ausländerbehörden zu einem digitalen Datensatz zusammengeführt und an den Dokumentenhersteller übermittelt.</u> Die Datenübermittlung umfasst auch die Qualitätswerte zu den erhobenen Fingerabdrücken und - soweit vorhanden - zu den Lichtbildern, die Behördenkennzahl, die Versionsnummern der Qualitätssicherungssoftware und der Qualitätssollwerte, den Zeitstempel des Antrags sowie die Speichergröße der biometrischen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt durch elektronische Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgt unmittelbar zwischen Ausländerbehörde und Dokumentenhersteller oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.	

(2)

Zum Signieren und Verschlüsseln der nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten sind gültige Zertifikate nach den Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellten Sicherheitsleitlinien der Wurzelzertifizierungsinstanz der Verwaltung zu nutzen. Der Dokumentenhersteller hat geeignete technische und organisatorische Regelungen zu treffen, die eine Weiterverarbeitung von ungültig signierten Antragsdaten ausschließen.

(3)

Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats gemäß den für die Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung maßgeblichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und auf der Grundlage des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der jeweils gültigen Fassung. § 61b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4)

Soweit die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen erfolgt, finden die Absätze 1 bis 3 auf die Datenübermittlung zwischen Vermittlungsstelle und Dokumentenhersteller entsprechende Anwendung. Die Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anforderungen entsprechendes Niveau aufweisen. Die Anforderungen an das Verfahren zur Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde und Vermittlungsstelle richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Bestelldaten für Aufenthaltstitel	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
9: Auftrag			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

29 Aufenthaltstitel aushändigen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	29
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

30 Daten zum Aufenthaltstitel übermitteln (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	30	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 90b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__90b.html
§ 91d (4)-(5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__91d.html
§ 6 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 AZRG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/__6.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 90b AufenthG (Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden) Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Die Ausländerbehörden übermitteln die im Rahmen des Datenabgleichs erfolgten Änderungen unverzüglich an die Registerbehörde des Ausländerzentralregisters. Andere gesetzliche Vorschriften zum Datenabgleich bleiben unberührt. § 91d AufenthG (Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801) (4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über 1. die Ablehnung der nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 19f Absatz 5 sowie 2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. (5)	

Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

§ 6 AZRG (Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung)

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 1 bis 4, 6, 11, 12 und 14, Absatz 2b sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
 - 1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
 - 1b. die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
2. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 3 bis 6, 13 und 14 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 3 und 5 bis 7,
3. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, 3 und 6, Absatz 2a sowie Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,
4. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 7a sowie Absatz 3 Nummer 6 und 7,

4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,

5. die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 8,

6. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 9,

7. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Absatz 2 Nummer 10,

8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,

8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,

9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1, 1a und 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 14.

(2) Die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 bis 7 übermitteln die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5a und 7 sowie Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 und 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,

2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3e,

3. die in Absatz 1 Nummer 1b bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 bis 11,

4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e und 3f,

4a. die in Absatz 1 Nummer 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8,

5. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 3b und 3f sowie § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,

5a. die in Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b und zusätzlich das Bundeskriminalamt die Referenznummern nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3, die Referenznummern nach § 3 Absatz 3a Nummer 1 in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 und die Referenznummern nach § 3 Absatz 3b in den Fällen des § 2 Absatz 2a,

6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 und die Bundesagentur für Arbeit die

	Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 sowie Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c, 6a. die in Absatz 1 Nummer 8a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8, 7. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5c und die frühere Anschrift im Bundesgebiet und das Auszugsdatum sowie Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und deren Wegfall.
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Informationen	99: Keine Vorgabe	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

31 Information bearbeiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	31	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 90b AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__90b.html
§ 91d (4)-(5) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__91d.html
	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/_6.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 6 Abs. 1 Nummer 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 AZRG		
Referenzierte IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister	

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
	Daten zum Aufenthaltstitel	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde
	Daten zum Antrag auf Aufenthaltserlaubnis	3: Elektronisch - halbautomatisch	Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

32 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	32	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief		ID

Dokumentsteckbrief	ID
Widerspruch nach VwGO	D99000000031

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

33 Widerspruchsverfahren einleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	33	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 79 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__79.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruch nach VwGO		99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde Widerspruchsbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

34 Auf sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und Rechtsfolgen hinweisen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	34	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 54 (2) Nr. 7 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__54.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG (Ausweisungsinteresse) 7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; <u>die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,</u>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Hinweis, Rechtsfolgen	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

35 Sicherheitsrechtliche Befragung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	35	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 54 (2) Nr. 7 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__54.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG 7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

36 Erfordernis Anhörung prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	36	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

37 Anhörung durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	37	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 13 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__13.html
§ 26 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__26.html
§ 28 VwVfG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__28.html

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anhörung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
2: Anhörung			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

38 Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	38	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 60a (2) AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60a.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 60a AufenthG (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)) (2) <u>Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.</u> Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum
------------------------	--------------------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

39 Antrag weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	39
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung		3: Elektronisch - halbautomatisch	Zuständige Ausländerbehörde
	Nachweise	3: Elektronisch - halbautomatisch	Zuständige Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

40 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	40	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html
Ausgehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief		ID
Ablehnungsbescheid (Aufenthalt)		D00000325

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

41 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	41	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 35 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35.html
§ 35a VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__35a.html
§ 37 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__37.html
§ 39 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__39.html

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid (Aufenthalt)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

42 Antrag weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	42
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Erteilung		3: Elektronisch - halbautomatisch	Zuständige Ausländerbehörde
	Nachweise	3: Elektronisch - halbautomatisch	Zuständige Ausländerbehörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

43 Gebührenerhebung beurteilen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum
RAG-Version (FIM)	2.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	43
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 69 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__69.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 69 AufenthG (Gebühren)

(1)

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebührenfestsetzung kann auch mündlich erfolgen. Satz 1 gilt nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 39 bis 42. § 287 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Satz 1 gilt zudem nicht für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16c, von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19a und von Forschern nach § 18e.

(2)

Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit der Länder und des Bundes mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten.

(3)

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 und 4 bis 6, die §§ 4 bis 7 Nummer 1 bis 10, die §§ 8, 9 Absatz 3, die §§ 10 bis 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie die §§ 13 bis 21 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4)

Abweichend von § 4 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes können die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren bereits bei Beantragung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben werden. Für die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren legt das Auswärtige Amt fest, ob die Erhebung bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in Euro,

zum Gegenwert in Landeswährung oder in einer Drittwährung erfolgt. Je nach allgemeiner Verfügbarkeit von Einheiten der festgelegten Währung kann eine Rundung auf die nächste verfügbare Einheit erfolgen.

(5)

Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 140 Euro,
 - 1a. für die Erteilung einer Blauen Karte EU: 140 Euro,
 - 1b. für die Erteilung einer ICT-Karte: 140 Euro,
 - 1c. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte: 100 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 200 Euro,
 - 2a. für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU: 200 Euro,
3. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte: 100 Euro,
 - 3a. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte: 80 Euro,
4. für die Erteilung eines nationalen Visums und die Ausstellung eines Passersatzes und eines Ausweisersatzes: 100 Euro,
5. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen oder einem entsprechenden Vertrag nach § 18d: 220 Euro,
6. für sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen: 80 Euro,
7. für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zu Gunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die öffentliche Leistung bestimmten Gebühr,
8. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1, die auf Grund einer Änderung der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3, auf Grund des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer, auf Grund des Verlustes des Dokuments oder auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments notwendig wird: 70 Euro,
9. für die Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes: 200 Euro.

(6)

Für die Erteilung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Euro erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistung darf ein Zuschlag von höchstens 30 Euro erhoben werden. Gebühreinzuschläge können auch für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende öffentliche Leistungen höhere Gebühren als die nach Absatz 3 festgesetzten Gebühren erhebt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung oder Verlängerung eines Schengen-Visums. Bei der Festsetzung von Gebühreinzuschlägen können die in Absatz 5 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(7)

Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann vorsehen, dass für die Beantragung gebührenpflichtiger individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU darf höchstens die Hälfte der für ihre Erteilung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht zurückgezahlt.

(8) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen:

1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,
2. für den Widerspruch gegen eine sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistung: 55 Euro.

Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende individuell zurechenbare öffentliche Leistung anzurechnen und im Übrigen zurückzuzahlen.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

44 Gebührenerhebung veranlassen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	44
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 69 AufenthG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__69.html
§ 45 AufenthV	111: Rechtsverordnung	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__45.html

RAG-Beschreibung (FIM)

§ 69 AufenthG (Gebühren)

(1)

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebührenfestsetzung kann auch mündlich erfolgen. Satz 1 gilt nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 39 bis 42. § 287 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Satz 1 gilt zudem nicht für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16c, von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19a und von Forschern nach § 18e.

(2)

Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zu Grunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Grundlage der Gebührenermittlung nach den Sätzen 1 bis 4 sind die in der Gesamtheit der Länder und des Bundes mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten.

(3)

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 und 4 bis 6, die §§ 4 bis 7 Nummer 1 bis 10, die §§ 8, 9 Absatz 3, die §§ 10 bis 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie die §§ 13 bis 21 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4)

Abweichend von § 4 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes können die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren bereits bei Beantragung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erhoben werden. Für die

von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren legt das Auswärtige Amt fest, ob die Erhebung bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in Euro, zum Gegenwert in Landeswährung oder in einer Drittwährung erfolgt. Je nach allgemeiner Verfügbarkeit von Einheiten der festgelegten Währung kann eine Rundung auf die nächste verfügbare Einheit erfolgen.

(5) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis: 140 Euro,
 - 1a. für die Erteilung einer Blauen Karte EU: 140 Euro,
 - 1b. für die Erteilung einer ICT-Karte: 140 Euro,
 - 1c. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte: 100 Euro,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: 200 Euro,
 - 2a. für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU: 200 Euro,
3. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte: 100 Euro,
 - 3a. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte: 80 Euro,
4. für die Erteilung eines nationalen Visums und die Ausstellung eines Passersatzes und eines Ausweisersatzes: 100 Euro,
5. für die Anerkennung einer Forschungseinrichtung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen oder einem entsprechenden Vertrag nach § 18d: 220 Euro,
6. für sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen: 80 Euro,
7. für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zu Gunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die öffentliche Leistung bestimmten Gebühr,
8. für die Neuausstellung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1, die auf Grund einer Änderung der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3, auf Grund des Ablaufs der technischen Kartennutzungsdauer, auf Grund des Verlustes des Dokuments oder auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des Dokuments notwendig wird: 70 Euro,
9. für die Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes: 200 Euro.

(6)

Für die Erteilung eines nationalen Visums und eines Passersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Euro erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistung darf ein Zuschlag von höchstens 30 Euro erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende öffentliche Leistungen höhere Gebühren als die nach Absatz 3 festgesetzten Gebühren erhebt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Erteilung oder Verlängerung eines Schengen-Visums. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 5 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(7)

Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann vorsehen, dass für die Beantragung gebührenpflichtiger individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr für die Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU darf höchstens die Hälfte der für ihre Erteilung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht zurückgezahlt.

(8)

Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann für die Einlegung eines Widerspruchs Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen:

1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,
2. für den Widerspruch gegen eine sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistung: 55 Euro.

Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende individuell zurechenbare öffentliche Leistung anzurechnen und im Übrigen zurückzuzahlen.

§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte
 - a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 100 Euro,
 - b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 100 Euro,
2. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte
 - a) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 96 Euro,
 - b) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 93 Euro,
3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung 98 Euro,
4. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte 80 Euro,
5. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte 70 Euro.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Gebühreninformationen	99: Keine Vorgabe	Ausländerbehörde

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

AZR Ausländerzentralregister (Datenobjekt)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Datenassoziation (eingehend)	Information bearbeiten
Datentyp	Datenspeicher

DETAILS

Referenzierte Anwendungen/IT-Systemelemente	AZR Ausländerzentralregister
---	------------------------------

Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag Erteilung Aufenthaltserlaubnis bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag abgelehnt (Rechtsmittel eingereicht) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag abgelehnt (Verfahren abgeschlossen) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag an die zuständige Behörde weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag eingegangen (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag genehmigt (bestandskräftig) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antragsteller (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Antragstellende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Behörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Behörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bestimmte Frist für Rückmeldung abgelaufen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bundesdruckerei (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesdruckerei GmbH
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bundeskriminalamt (BKA) (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundeskriminalamt (BKA)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Bundesverwaltungsamt (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Entität)	Bundesverwaltungsamt (BVA)
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Dolmetscher/ Übersetzer (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Dolmetscher
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Gebühren erheben (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Gebührenerhebung veranlast (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Gebührenerhebung? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gericht (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Gibt es Sicherheitsbedenken oder Versagungsgründe? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Gibt es entscheidungsrelevante humanitäre, völkrechrechtl., politische Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Gibt es entscheidungsrelevante völkerrechtliche humanitäre oder völkerrechtliche Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Identität eindeutig geklärt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Ist Anhörung erforderlich / gewünscht? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Klärung erforderlich? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Mitteilung über eingereichte Klage erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Sicherheitsbedenken ausgeräumt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass diese Aktivitätengruppe als Empfehlung im Stammprozess bleiben soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

Voraussetzung für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Voraussetzungen erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel grundsätzlich erfüllt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Welche Gründe wurden angeführt? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Widerspruch bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Zuständig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

__ (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

keine Gebührenerhebung veranlasst (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

zuständige Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

zuständige Ausländerbehörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Ausländerbehörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200